



**380-kV-Freileitung (Umspanwerk St. Peter am Hart –)  
 Landesgrenze bis Umspanwerk Simbach am Inn**

<b>Aufgestellt:</b>  Bayreuth, den 24.06.2016     i.V. A. Herath      i.A. C. Pultar	<b>Unterlagen zum                  Planfeststellungsverfahren</b>																																				
Errichtung einer 380-kV Leitung von der (Umspanwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze Deutschland / Österreich bis zum Umspanwerk Simbach am Inn.																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"><b>Prüfvermerk</b></td> <td style="width: 20%;">Ersteller</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>24.06.2016</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Änderung(en):</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>Prüfvermerk</b>	Ersteller					Datum	24.06.2016					Unterschrift						<b>Änderung(en):</b>						Datum						Unterschrift					
<b>Prüfvermerk</b>	Ersteller																																				
Datum	24.06.2016																																				
Unterschrift																																					
<b>Änderung(en):</b>																																					
Datum																																					
Unterschrift																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3"><b>Änderung(en):</b></td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;">Rev.-Nr.</td> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 50%;">Erläuterung</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		<b>Änderung(en):</b>			Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																														
<b>Änderung(en):</b>																																					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																			

**380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –)  
Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grunderwerbsplan</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Abkürzungen und Erläuterungen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Abkürzungen und Erläuterungen</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Vorbemerkungen zum Neubau</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Vorbemerkungen zum Rückbau</b>	<b>7</b>

**380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –)  
 Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn**


## 1 Grunderwerbsplan

Die Grunderwerbsunterlage stellt sämtliche für die Herstellung und für das sichere Betreiben der Leitung notwendigen eigentumsrechtlichen Beschränkungen und Betretungsrechte vollständig dar. Die im Planwerk enthaltenen Grunderwerbspläne bezeichnen die Inanspruchnahme der vom Vorhaben berührten Liegenschaften. Der Erläuterungsbericht (Anlage 1) beschreibt das Vorhaben und dessen Auswirkungen. Auszugweise werden einige Ausführungen in den nachfolgenden Vorbemerkungen zusammengefasst.

## 2 Abkürzungen und Erläuterungen

Abkürzung	Erläuterung
MSP	Mittelspannung
NSP	Niederspannung
Ltg.	Leitung
UW	Umspannwerk
Gestänge	andere Bezeichnung für Tragwerk
Abspannmast	Stützpunkt zur horizontalen Befestigung der Leiter
Tragmast	Stützpunkt zur vertikalen Befestigung der Leiter
WA, WE, WAZ	Winkelabspannmast, -endmast
T1, T2	Tragmaste verschiedener Ausführungen  <b>Beispiel:</b> T1-32: Tragmast der Ausführung 1 mit einer Höhe des unteren Querträgers von 32,00 m über der Geländehöhe.
z. B. 169°03'	Leitungswinkel bei Richtungsänderung der Trasse
Schutzbereich	ist eine durch Überspannung einer Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche. In den Grunderwerbsplänen ist der Schutzbereich durch graue Schattierung gekennzeichnet.
Leitungsprovisorien	Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Flächen sind in den Grunderwerbsplänen durch grau-weiße Schattierung gekennzeichnet und im Grunderwerbsverzeichnis in der Spalte „Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m <sup>2</sup> “ erfasst.
Zufahrtswege	Für die Errichtung und den Betrieb der Leitung ist der Zugang zu den Schutzbereichen durch Zufahrtswege zu ermöglichen. Zufahrtswege, die nur für die Errichtung der Leitung benötigt werden, sind vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen und in den Grunderwerbsplänen durch grau-weiße Schattierung gekennzeichnet. Diese Flächen sind im Grunderwerbsverzeichnis in der Spalte „Vorüberg. in

**380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –)  
Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn**

	Anspruch zu nehmende Fläche in m <sup>2</sup> erfasst. Zufahrtswege, die auch für den späteren Betrieb genutzt werden sollen, sind dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen und in den Grunderwerbsplänen durch graue Punkte gekennzeichnet. Im Grunderwerbsverzeichnis sind diese Flächen in der Spalte „Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche in m <sup>2</sup> “ erfasst.
	rückzubauende Leitung

### 3 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Die Flurstücke sind entsprechend ihrer Lage entlang der Leitungstrasse, beginnend am Grenzübergang am Inn, Richtung Umspannwerk Simbach sortiert. Aus Datenschutzgründen sind die Eigentümerangaben zu den Flurstücken in den Auslegungsunterlagen nicht aufgeführt.

### 4 Abkürzungen und Erläuterungen

- Bauwerk / Blattnummer

Listet die von dem bezeichneten Flurstück tangierten Bauwerke und die dazugehörige Blattnummer im Grunderwerbsplan (Anlage 14.1) auf.

- dinglich zu belasten

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche, das ist der Schutzbereich der Leitung, sowie für Maststandorte.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

**380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –)  
Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn**

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen, bzw. von der Vorhabensträgerin zurück geschnitten werden dürfen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-2-4 –, Betriebsnorm – aktuell DIN VDE 0105-115 -, sowie unter Einhaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vorhabensträgerin, errichtet werden. Sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, sind untersagt.

Der Eigentümer behält sein Eigentum. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird in Geld entschädigt.

Ein Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligung ist in Anlage 14.4 beigelegt.

Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der öffentlichen Verkehrs- und Wasserwege sowie der Bahnstrecken erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

- dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche

Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte/ Masten, Überspannungen und Zufahrtswege in Anspruch genommen. Für den Bau und den Betrieb der Freileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzbereich erforderlich, damit die Sicherheitsabstände gemäß der Norm DIN EN 50341-2-4 eingehalten werden können.

Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung einer Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar (siehe auch Anlage 1). Die Ausbildung des Schutzbereiches ist abhängig von der Nutzungsart des Grundstückes. Bei allen Nutzungsarten außer Waldflächen ergibt sich für den Schutzbereich eine parabolische Form dadurch, dass das größtmögliche Ausschlagen des äußeren Leiterseils bei einer Leiterseiltemperatur von +40° C, Nennzugspannung und Sicherheitsabständen gemäß DIN EN 50341-2-4 als Kontur lotrecht auf die Grundstücksfläche projiziert wird. Bei überspannten Waldflächen wird ein zur Leitungsachse paralleler Schutzbereich berücksichtigt, der aus dem Maximum der Baumfallkurve oder dem größtmöglichen Ausschlagen des äußeren Leiterseils unter Einbeziehung von Sicherheitsabständen an der ungünstigsten Stelle des Spannungsfeldes bestimmt wird.

- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden ist eine dingliche Sicherung nicht erforderlich.

Für die während der Bauausführung der Leitung nur vorübergehend in Anspruch genommenen privaten Zufahrtswege werden Gestattungen bei den jeweiligen Eigentümern eingeholt. Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke ebenfalls vorübergehend in Anspruch genommen und Eigentümergestattungen eingeholt. Wird eine Gestattung nicht erteilt, stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Besitzeinweisung in einem sich anschließenden Besitzeinweisungsverfahren dar.

**380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –)  
Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn**

## 5 Vorbemerkungen zum Neubau

Durch das Vorhaben werden Grundstücke für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb in Anspruch genommen. Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte / Masten und Überspannungen in Anspruch genommen. Der Eigentümer behält sein Eigentum. Andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Baufahrzeuge oder Leitungsprovisorien genutzt.

Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich bzw. auf den dargestellten Zuwegungen befahren.

Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von Straßen und Wegen wird, wo erforderlich, durch temporäre Zufahrtswege ermöglicht. Sie dienen auch zur Umgehung von Hindernissen wie z. B. linearen Gehölzbeständen, Gräben etc. Unterschiedliche Geräte kommen in Abhängigkeit von der Art der Arbeiten zum Einsatz, sie sind in der Regel geländegängig. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden diese in Teilbereichen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Eine temporäre Schaffung von Grabenüberfahrten während der Bauphase kann ggf. notwendig sein.

Werden infolge von provisorischen Zufahrtswegen neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen erforderlich, so holt die Vorhabensträgerin die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vom Straßenbaulastträger ein. Eine Neuanlegung oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge auf Dauer ist nicht vorgesehen.

Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Grabenüberfahrten, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabensträgerin nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt.

Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Für die Umgehung von linearen Gehölzbeständen werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder provisorische Zufahrtswege eingerichtet.

Die Leitungen sind auf viele Jahre hinaus wartungsfrei und werden durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Vegetation nicht in die Leitung wächst. Instandhaltungsmaßnahmen der Vorhabensträgerin sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird.



## Vorbemerkung zum Grunderwerb Anlage 14

Org.einheit: LPG-SB  
Name: Christoph Pultar  
Datum: 24.06.2016  
Telefon: 0921-50740-4206  
Projekt-Nr.: NB.12.012

### **380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn**

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt finanziell, oder der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt.

## **6 Vorbemerkungen zum Rückbau**

Der Rückbau der bestehenden 220-kV Leitung wird ebenfalls von der Vorhabensträgerin TenneT durchgeführt.